

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein“

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 25.03.2019 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung von § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

Nr. 1

Die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Wasserversorgung, Parkhaus / Tiefgarage und Beteiligungen an anderen Versorgungsunternehmen) der Stadt Neuenburg am Rhein bilden einen nach § 2 des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefassten Eigenbetrieb, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt wird.

Nr. 3

Die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe versorgen das Stadtgebiet mit Wasser. Zur Sicherstellung von Parkmöglichkeiten im Stadtkern obliegt die Betriebsführung der Tiefgarage beim Rathaus sowie der Bau und Betrieb des Parkhauses beim Areal Kronenrain dem Eigenbetrieb.

Die Beteiligungen an anderen Versorgungsunternehmen dienen der Sicherung der Versorgung der Bürger mit Energie im Versorgungsgebiet der Stadt Neuenburg am Rhein.

Die Beteiligung an anderen Versorgungsunternehmen umfasst einerseits eine Beteiligung der Stadt Neuenburg am Rhein als Kommanditist und andererseits als stiller Gesellschafter bei der Badenova AG & Co. KG.

Durch die Beteiligung am Versorgungsunternehmen „Badenova AG & Co. KG“ erhält die Stadt die Möglichkeit, sich mit allen energiewirtschaftlichen Fragestellungen und Projekten, von der Erzeugung regenerativer Energien bis zum Einsatz von Elektromobilen, in einem Kommunalbeirat, aktiv zu beteiligen. Durch die Beteiligung an der „Badenova AG & Co. KG“ sind für die Stadt Neuenburg am Rhein gesicherte Renditen im energiewirtschaftlichen Rahmen gegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2019** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 26.03.2019



Joachim Schuster
Bürgermeister